

## **Erläuterungen zur Mustersatzung für NABU-Gruppen im NABU-Landesverband Saarland e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich**

- (1) Vereine sind Vereinigungen von natürlichen und juristischen Personen und bestimmten teilrechtsfähigen Personenvereinigungen, die sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammengeschlossen und sich körperschaftlich organisiert haben (Mitgliederversammlung, Vorstand), vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig sind und unter einem einheitlichen Namen auftreten.

Der Name des Vereins ist nach § 57 (1) BGB eines der Mindestanforderungen der Satzung neben Sitz und Zweck des Vereins.

§ 5 Nr. 3 Satz 5 der Bundessatzung bestimmt, dass NABU-Gruppen den vollen Namen des Bundesverbandes mit einem Lokalzusatz führen müssen. Dabei kann „e. V.“ beim Namen des Bundesverbandes entfallen, weil dies kein Namensbestandteil sondern ein Namenszusatz ist.

Soll der Verein ins das Vereinsregister eingetragen werden, muss sich das aus der Satzung ergeben (§ 57 [1] BGB). Die Erstanmeldung zum Vereinsregister ist nach § 77 BGB, wie alle Anmeldungen zum Vereinsregister, von Vorstandsmitgliedern entsprechend ihrer Vertretungsmacht zu bewirken, z. B. durch den alleinvertretungsberechtigten Vorsitzenden. Bis zu seiner Eintragung ist der Verein ein nicht voll rechtsfähiger Vorverein. Für ihn gilt die persönliche Haftung des für den Verein Handelnden gemäß § 54 Satz 2 BGB.

- (2) Der Sitz des Vereins ist frei bestimmbar; zweckmäßig ist es, den Ort der regelmäßigen Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen als Vereinssitz zu wählen.
- (3) Der Organisationsbereich des Vereins ist mit dem Landesverband abzustimmen; künftige Bereichsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.

### **§ 2 Bindung an den Gesamtverein**

- (1) NABU-Gruppen sind rechtlich – auch steuerrechtlich – selbstständige regionale Untergliederungen der Gesamtorganisation Naturschutzbund Deutschland. Sie sind als eingetragene oder nicht eingetragene Vereine (sog. Zweigvereine) einzurichten. Als Untergliederung ist die Vereinsautonomie der NABU-Gruppe zwar eingeschränkt, aber nicht aufgehoben.
- (2) Die Satzungen der höheren Organisationsstufen haben vor der Gruppensatzung Vorrang. Insbesondere darf die NABU-Gruppe keinen anderen Zweck verfolgen als der Gesamtverein.
- (3) Hilfsweise gilt die Landessatzung, die ihrerseits auf die Bundessatzung verweist.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins umfasst einen Teil des Zwecks sowohl des Bundesverbandes als auch des nach § 52 (2) Nr. 8 AO anerkannten gemeinnützigen Zwecks. Es ist selbstverständlich, dass eine örtliche Gruppe nicht den gleichen umfangreichen Zweck wie ein Bundes- oder Landesverband verfolgen kann. Soll die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet werden, ist darauf zu achten, dass die tatsächliche Geschäftsführung/die Tätigkeit des Vereins (§ 63 AO) mit der Satzung übereinstimmt.

## § 4 Mittel zur Zweckerreichung

Die aufgelisteten Mittel zur Zweckerreichung sind den Möglichkeiten der NABU-Gruppen angepasst; sie können modifiziert werden.

## § 5 Gemeinnützigkeit

Die in § 60 AO geforderten satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit sind, von §§ 3 und 4 sowie § 15 abgesehen, in einem Paragraphen dargestellt. Die Anlage 1 zu § 60 AO diene als Vorlage.

In Absatz 3 ist ein Hinweis auf den seit dem 01.01.2000 geltenden Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 (1) Nr. 5 AO eingefügt. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich aus § 62 AO, z. B. Bildung von Rücklagen oder bestimmte Zuführungen zum Vermögen.

Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit werden ab dem 29.03.2013 nach § 60 a AO in einem gesonderten Verfahren festgestellt.

## § 6 Aufwändungsersatz und Vergütungen

- (1) Vgl. § 15 (1) der Bundessatzung.
- (2) Nach § 27 (3) i. V. m. § 670 BGB haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften.  
Aufwändungsersatz kann auch pauschal geleistet werden. So das BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009, IV C 4 – S 2121/07/0010: „Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen“.
- (3) Vergütung ist jeder offene oder verdeckte Ausgleich für Arbeits- und Zeitaufwand. Nur wenn die Satzung Vergütung für Vorstandstätigkeit ausdrücklich zulässt, führt ihre Zahlung nicht zur Schadenersatzpflicht des Vorstandes und verstößt nicht gegen Gemeinnützigkeitsrecht.  
Nach § 3 Nr. 26 a EStG ist eine Vergütung nebenberuflicher Tätigkeit für eine steuerbegünstigte Einrichtung in deren ideellem Bereich und im Rahmen von Zweckbetrieben bis zur Höhe von 720,00 EUR im Jahr steuerfrei. Hiernach steuerfreie Einnahmen bleiben auch sozialversicherungsfrei und werden auf Arbeitslosengeld II nicht angerechnet.  
Da die Grenze zwischen pauschalem Aufwändungsersatz und Tätigkeitsvergütung fließend sein kann (z. B. bei Aufwändungsersatz in Form eines Sitzungsgeldes), ist es zweckmäßig, in der Satzung auch die Möglichkeit einer Vergütung für Vorstandstätigkeit vorzusehen. Wegen der zwingenden Vorschrift des § 34 BGB kann die Entscheidung über Vergütungen an Vorstandsmitglieder nicht beim Vorstand liegen.

## § 7 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Kalenderjahr ist auch dann Geschäftsjahr, wenn die Satzung keine entsprechende Bestimmung enthält.
- (2) Ein Teil der Geschäftsführung (Kassen- und Rechnungswesen, s. §§ 259, 260, 666 BGB, §§ 34, 63 [3] AO) ist einem Vorstandsmitglied übertragen, das sein Ressort eigenverantwortlich und selbstständig zu verwalten hat. Die übrigen Vorstandsmitglieder trifft solange keine Aufsichtspflicht, wie sich keine Anhaltspunkte für Ordnungswidrigkeiten ergeben (vgl. Sauter et al., Der eingetragene Verein, 19. Aufl., Rn. 277 a).
- (3) Die Rechnungsprüfung ist im BGB nicht geregelt. Hinsichtlich ihres Umfangs gilt, solange die Mitgliederversammlung keine besonderen Aufträge erteilt, die Vereinsübung.

- (4) Das gilt auch für nicht eingetragene Vereine.  
Nach § 54 Satz 2 BGB haftet jedoch der für einen nicht eingetragenen Verein rechtsgeschäftlich Handelnde neben dem Verein persönlich. Diese Haftung kann nicht durch die Satzung, wohl aber durch eine Vereinbarung mit dem Vertragspartner ausgeschlossen werden.

## § 8 Mitgliedschaft

- (1) Regional bzw. bundesweit tätige juristische Personen können nach § 4 Nr. 6 der Bundessatzung nur vom Landes- bzw. Bundesverband als korporative Mitglieder aufgenommen werden und sind nach § 4 Nr. 3 Satz 2 der Bundessatzung dann gleichzeitig Mitglied in den übergeordneten Gebietsverbänden, nicht aber in örtlichen NABU-Gruppen.  
Zu Jugendmitgliedern siehe § 8 a der Landessatzung.
- (2) Ein bestimmtes Antragsformular ist nicht vorgesehen. Die Aufschiebung der Mitgliedschaft bis zur Aushändigung des Mitgliedsausweises an das ordentliche Mitglied gilt auch für Familienmitglieder.
- (3) Der Austritt ist nach § 8 (4) der Landessatzung dem Vorstand der NABU-Gruppe oder dem Vorstand des Landesverbandes oder dem Präsidium des Bundesverbandes schriftlich bis zum 1. Oktober auf den 31. Dezember zu erklären. Die Landessatzung macht vom Satzungsvorbehalt des § 39 (2) BGB Gebrauch.  
Zum Ausschluss siehe § 13 (1).

## § 9 Beiträge

Siehe § 9 der Landessatzung und § 13 (2) der Mustersatzung.

## § 10 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe des Vereins; sie konstituieren die körperschaftliche Verfassung des Vereins.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Das BGB unterscheidet nicht zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung. Es kann auch ohne eine solche Unterscheidung in der Satzung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder zu einer Jahreshauptversammlung eingeladen werden.  
Wenn *mindestens* einmal jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden muss, kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Wenn das Vereinsinteresse es erfordert, muss nach § 36 BGB eine Mitgliederversammlung einberufen werden.  
Das Minderheitsverlangen nach § 37 BGB (der zehnte Teil der Mitglieder) wurde nicht modifiziert.  
Gemäß § 127 BGB wird als Form der Einladung durch die Satzung „Textform“ nach § 126 b BGB vereinbart. Bei Textform wird auf handschriftliche Unterzeichnung verzichtet, Rundschreiben und E-Mail sind möglich. NABU-Gruppen, die durch örtliches Amtsblatt, durch Zeitung oder Zeitschrift einladen wollen, müssen das entsprechende Organ in der Satzung genau bezeichnen. Unzulässig sind unbestimmte Bezeichnungen wie „durch die Tagespresse“ oder „in ortsüblicher Weise“.

- (3) Weil die Mitgliederversammlung das oberste Organ des Vereins ist, können ihre Befugnisse nicht abschließend aufgezählt werden.  
Die Entlastung des Vorstandes ist gesetzlich nicht geregelt; sie bedeutet den Verzicht auf Schadensersatz, soweit die Mitgliederversammlung den Schadensgrund kennt. Der Vorstand kann aufgrund einer Vereinsübung Anspruch auf einen Entlastungsbeschluss haben. Die Mustersatzung sieht jedoch einen Entlastungsbeschluss zwingend vor.
- (4) Die Rechnungsprüfer dürfen während des Prüfungszeitraums nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.
- (5) Siehe § 11 (2) Buchst. b der Landessatzung.
- (6) Diese Bestimmung sollte vorsorglich selbst dann in der Gruppensatzung stehen, wenn (noch) keine Kreisdelegiertenversammlung besteht, um eine spätere Satzungsänderung zu vermeiden.
- (7) Siehe § 2 a (5) der Landessatzung.
- (8) Über einen nach Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellten Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Erhält der Antrag die Mehrheit der Stimmen, ist ihm stattzugeben. Der neue Gegenstand darf aber nur beraten werden. Wird dennoch ein Beschluss gefasst, darf der Vorstand ihn nicht vollziehen.
- (9) Die in § 33 (1) Satz 1 BGB vorgesehene Stimmenmehrheit wurde modifiziert.  
Satzungsänderungen werden beim nicht eingetragenen Verein wirksam mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Zustimmung (Billigung) des Landesverbandes; beim eingetragenen Verein ist nach § 71 BGB noch die Registereintragung erforderlich.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand ist nicht Beauftragter des Vereins sondern Organ; er handelt nicht für den Verein sondern als Verein. Nach § 31 BGB haftet der Verein für Organhandlungen. Das gilt auch für nicht eingetragene Vereine, wenn auch die für den nicht eingetragenen Verein Handelnden nach § 54 Satz 2 BGB neben dem Verein persönlich haften. Obwohl der Vorstand nicht Beauftragter ist, sind auf seine Geschäftsführung die für das Auftragsrecht geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechend anzuwenden. Der Vorstand ist auch nicht gesetzlicher Vertreter des Vereins, hat aber im Rechtsverkehr die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Nach der Mustersatzung sind der Vertretungsvorstand nach § 26 BGB und der Geschäftsführungsvorstand nach § 27 (3) BGB identisch, weil alle Vorstandsmitglieder, wenn auch z. T. gemeinschaftlich, vertretungsberechtigt sind. Eingetragene Vereine haben § 67 (1) BGB zu beachten.

Nach dem nachgiebigen § 28 BGB erfolgt die Beschlussfassung des mehrgliedrigen Vorstandes nach den für die Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen der §§ 32 und 34 BGB. Das heißt u. a., Beschlüsse sind mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen; Beschlüsse außerhalb der Versammlung sind gültig, wenn alle Stimmberechtigten dem Beschluss schriftlich zustimmen; bei ordnungsgemäßer Einladung ist Beschlussfähigkeit gegeben. Die Mustersatzung weicht hiervon wie folgt ab: Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist von der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder (Soll-Stärke) abhängig. Die Soll-Stärke ist auch dann maßgeblich, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind (Unterbesetzung i. S. d. § 12 [6]). Bei der Berufung der Vorstandssitzung kann auf die Bezeichnung der Beschlussgegenstände verzichtet werden und schließlich können Beschlüsse außerhalb einer Sitzung unter bestimmten Umständen im Umlaufverfahren, telefonisch oder elektronisch mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

## § 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Ausschlussverfahren ist in § 8 (5) der Landessatzung geregelt.

- (2) Untergliederungen sind zur Beitragserhebung nicht befugt.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt darüber, ob offen oder geheim, zusammen oder einzeln abgestimmt wird; er kann, u. U. auf Antrag eines Mitglieds, die Versammlung beschließen lassen. Sogenannte Blockwahl ist mangels Verankerung in der Satzung im Gegensatz zur Sammelabstimmung nicht zulässig.
- (4) Wem die Sitzungsprotokolle auszuhändigen oder zugänglich zu machen sind und ob sie in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind, ist Sache der u. U. stillschweigend vereinbarten Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Auflösung**

- (1) Es ist zweckmäßig, zur Auflösungsversammlung den Landesvorstand einzuladen.
- (2) Die in § 41 BGB vorgesehene Stimmenmehrheit wurde modifiziert.  
Nach dem durch Zustimmung des Landesverbandes wirksam gewordenen Auflösungsbeschluss ist – auch bei nicht eingetragenen Vereinen – das Liquidationsverfahren nach § 47 ff. BGB einzuleiten.

#### **§ 15 Vermögensbindung**

Eigener Paragraph wegen des in § 55 (1) Nr. 4 AO niedergelegten Grundsatzes. Siehe auch § 61 (1) AO.

Vereine werden aufgelöst (§ 41 BGB), nur rechtsfähige Stiftungen können hoheitlich aufgehoben werden (§ 87 BGB). Die Formulierung „bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins“ ist zu vermeiden.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Mit der Zustimmung des Landesverbandes wird die Satzung rechtswirksam.  
Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterzeichnen (§§ 59 und 60 BGB).  
Mit der Ersteintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein volle Rechtsfähigkeit.

(Aktualisierungsstand: 05.03.2015)

#### **Gesetzestexte im Internet:**

Abgabenordnung (AO) – [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ao\\_1977/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ao_1977/gesamt.pdf)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>